

TE OGH 2025/4/30 5Nc1/25d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Mag. Wurzer als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen und Hofräte Mag. Painsi, Dr. Weixelbraun-Mohr, Dr. Steger und Dr. Pfurtscheller als weitere Richter in der Familienrechtssache des Antragstellers R*, gegen den Antragsgegner A*, geboren * 2003, *, wegen Unterhalts, über Vorlage des Aktes AZ 13 Fam 21/24g des Bezirksgerichts Telfs zur Entscheidung des negativen Kompetenzkonflikts zwischen diesem Gericht und dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Akten werden dem Bezirksgericht Telfs zurückgestellt.

Text

Begründung:

[1] Gegenstand des Verfahrens ist der dem Bezirksgericht Telfs übermittelte Antrag des in Lettland lebenden Vaters, seine Unterhaltsverpflichtung gegenüber seinem volljährigen Sohn herabzusetzen. Nach den Meldedaten aus dem Zentralen Melderegister lag der Wohnsitz des Antragsgegners schon zum Zeitpunkt der Antragstellung im Sprengel des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien.

[2] Mit Beschluss vom 7. 11. 2024 erklärte sich das Bezirksgericht Telfs für unzuständig und überwies die Rechtssache gemäß § 44 JN an das Bezirksgericht Innere Stadt Wien. [2] Mit Beschluss vom 7. 11. 2024 erklärte sich das Bezirksgericht Telfs für unzuständig und überwies die Rechtssache gemäß Paragraph 44, JN an das Bezirksgericht Innere Stadt Wien.

[3] Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien stellte diesen Beschluss – entgegen § 44 Abs 2 JN – nicht zu, sondern fasste am 18. 12. 2024 den Beschluss, dass die Übernahme der Zuständigkeit („zur Besorgung dieser Unterhaltssache gemäß § 44 JN im Sinne des Beschlusses des Bezirksgericht Telfs“) abgelehnt werde. Das Bezirksgericht Telfs habe sich mit der Erteilung eines Verbesserungsauftrags und der Aufforderung des Antragsgegners zur Stellungnahme bereits in das Unterhaltsverfahren eingelassen. Es liege daher kein Zweckmäßigungsgrund vor, der eine Übertragung der Zuständigkeit rechtfertige. [3] Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien stellte diesen Beschluss – entgegen Paragraph 44, Absatz 2, JN – nicht zu, sondern fasste am 18. 12. 2024 den Beschluss, dass die Übernahme der Zuständigkeit („zur Besorgung dieser Unterhaltssache gemäß Paragraph 44, JN im Sinne des Beschlusses des Bezirksgericht Telfs“) abgelehnt werde. Das Bezirksgericht Telfs habe sich mit der Erteilung eines Verbesserungsauftrags und der Aufforderung des Antragsgegners zur Stellungnahme bereits in das Unterhaltsverfahren eingelassen. Es liege daher kein Zweckmäßigungsgrund vor, der eine Übertragung der Zuständigkeit rechtfertige.

[4] Den Akt stellte das Bezirksgericht Innere Stadt Wien zurück, ohne seinen eigenen Beschluss zugestellt zu haben. Das Bezirksgericht Telfs legte daraufhin den Akt dem Obersten Gerichtshof nach § 47 JN zur Entscheidung über den Zuständigkeitskonflikt vor. [4] Den Akt stellte das Bezirksgericht Innere Stadt Wien zurück, ohne seinen eigenen Beschluss zugestellt zu haben. Das Bezirksgericht Telfs legte daraufhin den Akt dem Obersten Gerichtshof nach Paragraph 47, JN zur Entscheidung über den Zuständigkeitskonflikt vor.

Rechtliche Beurteilung

[5] Die Aktenvorlage ist verfehlt.

[6] 1. Eine Entscheidung nach § 47 JN für Streitigkeiten zwischen in verschiedenen Oberlandesgerichtssprengeln liegenden Gerichten hat durch den Obersten Gerichtshof als einzigem übergeordnetem höherem Gericht zu erfolgen (§ 47 Abs 1 JN), und zwar gemäß § 6 OGHG im Fünfrichtersenat (RS0126085). [6] 1. Eine Entscheidung nach Paragraph 47, JN für Streitigkeiten zwischen in verschiedenen Oberlandesgerichtssprengeln liegenden Gerichten hat durch den Obersten Gerichtshof als einzigem übergeordnetem höherem Gericht zu erfolgen (Paragraph 47, Absatz eins, JN), und zwar gemäß Paragraph 6, OGHG im Fünfrichtersenat (RS0126085).

[7] 2. Voraussetzung für eine Entscheidung über einen negativen Kompetenzkonflikt iSd § 47 JN durch den Obersten Gerichtshof ist, dass zwei rechtskräftige einander widersprechende, die Zuständigkeit verneinende Beschlüsse vorliegen (RS0046299; RS0046354; RS0046374; RS0118692); was wiederum die wirksame Zustellung der jeweiligen Beschlüsse voraussetzt (RS0118692 [T6]; vgl auch RS0046299 [T2, T6]). Diese Voraussetzung gilt auch in der Konstellation eines vom Adressatgericht nicht akzeptierten Überweisungsbeschlusses nach § 44 JN (8 Nc 10/24y mwN). [7] 2. Voraussetzung für eine Entscheidung über einen negativen Kompetenzkonflikt iSd Paragraph 47, JN durch den Obersten Gerichtshof ist, dass zwei rechtskräftige einander widersprechende, die Zuständigkeit verneinende Beschlüsse vorliegen (RS0046299; RS0046354; RS0046374; RS0118692); was wiederum die wirksame Zustellung der jeweiligen Beschlüsse voraussetzt (RS0118692 [T6]; vergleiche auch RS0046299 [T2, T6]). Diese Voraussetzung gilt auch in der Konstellation eines vom Adressatgericht nicht akzeptierten Überweisungsbeschlusses nach Paragraph 44, JN (8 Nc 10/24y mwN).

[8] 3. Ein gemäß § 47 Abs 1 JN vom Obersten Gerichtshof zu entscheidender Kompetenzkonflikt liegt hier nicht vor: [8] 3. Ein gemäß Paragraph 47, Absatz eins, JN vom Obersten Gerichtshof zu entscheidender Kompetenzkonflikt liegt hier nicht vor:

[9] Das Bezirksgericht Telfs hat die seiner Ansicht nach bestehende Unzuständigkeit zwar in Beschlussform ausgesprochen und das Bezirksgericht Innere Stadt Wien hat die „Übernahme der Zuständigkeit“ in Beschlussform abgelehnt. Aber keiner dieser Beschlüsse wurde den Parteien bisher zugestellt, sodass sie nicht in Rechtskraft erwachsen sein können.

[10] Selbst wenn dies der Fall wäre, läge noch kein vom Obersten Gerichtshof zu entscheidender negativer Kompetenzkonflikt vor. Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien hat nämlich nicht förmlich seine Unzuständigkeit ausgesprochen, sondern den gemäß § 44 JN gefassten Überweisungsbeschluss des Bezirksgerichts Telfs – ohne Rechtsgrundlage (10 Nc 8/23t mwN) – wie einen Übertragungsbeschluss nach § 111 Abs 1 JN behandelt und nur eine Erklärung iSd § 111 Abs 2 JN abgegeben (vgl 8 Nc 12/21p). [10] Selbst wenn dies der Fall wäre, läge noch kein vom Obersten Gerichtshof zu entscheidender negativer Kompetenzkonflikt vor. Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien hat nämlich nicht förmlich seine Unzuständigkeit ausgesprochen, sondern den gemäß Paragraph 44, JN gefassten Überweisungsbeschluss des Bezirksgerichts Telfs – ohne Rechtsgrundlage (10 Nc 8/23t mwN) – wie einen Übertragungsbeschluss nach Paragraph 111, Absatz eins, JN behandelt und nur eine Erklärung iSd Paragraph 111, Absatz 2, JN abgegeben vergleiche 8 Nc 12/21p).

[11] 4. Die Akten sind daher dem vorlegenden Gericht zurückzustellen. Da der Überweisungsbeschlusses gemäß § 44 JN für das Adressatgericht – unabhängig von seiner Zustellung an die Parteien RS0046363 [T1]) – so lange maßgebend bleibt, als er nicht in höherer Instanz rechtskräftig abgeändert wird (RS0081664), wird der Akt von diesem dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien zu übermitteln sein, das den Überweisungsbeschluss zunächst den Parteien zuzustellen hat (§ 44 Abs 2 JN). Sollte sich nach Rechtskraft des Überweisungsbeschlusses in der Folge auch dieses als unzuständig erachten, wird es einen entsprechenden Beschluss zu fassen haben, wobei zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen schon jetzt darauf hingewiesen wird, dass das Adressatgericht seine eigene Unzuständigkeit nicht – wie das in der Ablehnung der Übernahme zum Ausdruck kommt – mit der Begründung aussprechen darf, das

überweisende Gericht sei zuständig (8 Nc 10/24y; 10 Nc 8/23t; RS0002439; RS0046391 [T11]; RS0046315 [T3]; RS0081664 [T3]). Auf diese Bindungswirkung des ersten, die Zuständigkeit verneinenden Beschlusses hätte der Oberste Gerichtshof (auch) bei einer Entscheidung nach § 47 Abs 1 JN Bedacht zu nehmen (RS0002439 [T9]; RS0046391 [T5]). [11] 4. Die Akten sind daher dem vorlegenden Gericht zurückzustellen. Da der Überweisungsbeschlusses gemäß Paragraph 44, JN für das Adressatgericht – unabhängig von seiner Zustellung an die Parteien (RS0046363 [T1]) – so lange maßgebend bleibt, als er nicht in höherer Instanz rechtskräftig abgeändert wird (RS0081664), wird der Akt von diesem dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien zu übermitteln sein, das den Überweisungsbeschluss zunächst den Parteien zuzustellen hat (Paragraph 44, Absatz 2, JN). Sollte sich nach Rechtskraft des Überweisungsbeschlusses in der Folge auch dieses als unzuständig erachten, wird es einen entsprechenden Beschluss zu fassen haben, wobei zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen schon jetzt darauf hingewiesen wird, dass das Adressatgericht seine eigene Unzuständigkeit nicht – wie das in der Ablehnung der Übernahme zum Ausdruck kommt – mit der Begründung aussprechen darf, das überweisende Gericht sei zuständig (8 Nc 10/24y; 10 Nc 8/23t; RS0002439; RS0046391 [T11]; RS0046315 [T3]; RS0081664 [T3]). Auf diese Bindungswirkung des ersten, die Zuständigkeit verneinenden Beschlusses hätte der Oberste Gerichtshof (auch) bei einer Entscheidung nach Paragraph 47, Absatz eins, JN Bedacht zu nehmen (RS0002439 [T9]; RS0046391 [T5]).

Textnummer

E144505

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0050NC00001.25D.0430.000

Im RIS seit

09.06.2025

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at